

Maßnahmen bei Schulampelfarbe „ORANGE“ (Zusammenfassung)

1. Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben außerhalb der Klassen und Gruppenräume einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen.
Schülerinnen und Schüler, denen das Tragen eines MNS aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung (z.B. SPF-Schülerinnen und Schüler) nicht zugemutet werden kann, müssen keinen MNS tragen.
2. Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht mehr durchgeführt bzw. besucht werden.
3. Besondere Regelungen für den Unterrichtsbeginn, die Pausen und das Unterrichtsende, um Kontakte zu minimieren und Personenansammlungen zu vermeiden.
4. Angebote schulfremder Personen bzw. Einrichtungen dürfen nicht mehr in Anspruch genommen werden. Ausgenommen davon sind Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsycholog/inn/en, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistent/inn/en).
5. Singen und Musizieren im Unterricht in geschlossenen Räumen darf nicht stattfinden.
6. Bewegung und Sport ist vorrangig im Freien, jedenfalls aber mit erhöhtem Sicherheitsabstand (zwei Meter) durchzuführen. Kontaktsportarten sind unzulässig.